



<u>Art des Dokuments:</u> Stellungnahme zur Frage aus dem VBV vom 15.05.2023	<u>Thema:</u> Ton- und Bildaufnahmen Sitzung der Gemeindevertretung	<u>Verantwortlich:</u> Datenschutz	<u>Status:</u> Ö	<u>Datum:</u> 25.05.2023
--	--	---------------------------------------	---------------------	-----------------------------

Im Ausschuss Verwaltung, Beschwerde und Vergabe wurde die Verwaltung gebeten, zu überprüfen, wie lange etwaige Bild- und Tonaufnahmen gespeichert werden dürfen.

Bei der Frage, wie lange Bild- und Tonaufnahmen gespeichert werden können, ist zu unterscheiden, zu welchem Zweck diese gespeichert werden sollen.

Tonaufnahme zur Erstellung der Niederschrift

Zunächst ist anzumerken, dass aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sich kein Recht eines Bürgers auf Abhören der Tonaufzeichnungen ergibt. Die Tonaufzeichnungen unterliegen einer Zweckbindung. Eine Nutzung ist nur für die Erstellung der Niederschrift und für die Prüfung eventuell erforderlicher Einwendungen durch die Mitglieder der Gremien zulässig.

Nach der Erstellung der Niederschrift kann diese zu der nächsten Sitzung den Gemeindevertretern zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Inhalt prüfen und ggf. Einwendungen erheben können. Zu diesem Zweck ist den Mitgliedern der Gremien, die an den Erörterungen teilgenommen haben, ein Abhören der Tonaufzeichnungen gestattet. Nach der Bestätigung der Niederschrift durch die Gemeindevertretung besteht dieses Recht nicht mehr, da sich das Prüfungsrecht erledigt hat und die Tonaufzeichnung zwingend zu löschen ist. Eine längere Speicherung ist unzulässig.

Bild- und Tonaufnahmen zur Information der Öffentlichkeit

Gemäß §13 BbgKVerf beteiligt und unterrichtet die Gemeinde die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Hierzu ist es zulässig, Bild- und Tonaufnahmen zu veröffentlichen.

Die Ton- und Bildaufnahmen, welche zur Information der Öffentlichkeit zum Beispiel auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden müssen, müssen gelöscht werden, wenn der Zweck der Speicherung entfällt. Wie lange die Veröffentlichung der Aufnahmen zulässig ist, hängt davon ab, ob die Veröffentlichung noch zur Information der Öffentlichkeit dient. Es existieren keine starren Löschfristen. Eine gesonderte Benennung von Löschfristen in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung ist daher ebenfalls nicht notwendig. Diese Rechtsauffassung vertritt ebenfalls das Landesamt für Datenschutz und Akteneinsicht.

Ferner ist daraufhin zu weisen, dass Bild- und Tonaufnahmen zum Zwecke an die Weitergabe an Dritte (Öffentlichkeit) während des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung unzulässig ist. Die Zulässigkeit der Tonaufnahme zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

Sven Siebert
Bürgermeister